



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für Nebenfächer und zweite Hauptfächer in Bachelorstudiengängen
gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung
für Bachelor- und Masterstudiengänge
der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften
sowie Humanwissenschaften
und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 10. September 2009**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-50.pdf)

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Studiengangsbeauftragte.....	3
§ 31 Fächerkombinationen.....	4
II. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer	4
§ 32 Archäologie.....	4
§ 33 Betriebswirtschaftslehre	5
§ 34 Europäische Ethnologie	6
§ 35 Evangelische Theologie	6
§ 36 Judaistik.....	7
§ 37 Kommunikationswissenschaft	7
§ 38 Kulturgutsicherung (Denkmalpflege – Bauforschung und Baugeschichte – Restaurierungswissenschaften in der Baudenkmalpflege).....	8
§ 39 Musikpädagogik.....	8
§ 40 Politikwissenschaft	9
§ 41 Sportdidaktik.....	10
§ 42 Soziologie	10
§ 43 In-Kraft-Treten.....	11

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Prüfungsordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 29 Geltungsbereich

¹Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung enthält Regelungen für Nebenfächer und zweite Hauptfächer in Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und ergänzt diese Prüfungsordnung (APO). ²Die Regelungen zu Nebenfächern und zweiten Hauptfächern in anderen Studien- und Fachprüfungsordnungen bleiben unberührt. ³Regelungen für Fächer der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften gemäß dieser Ordnung haben Vorrang vor der APO. ⁴Im Übrigen hat die APO Vorrang.

§ 30 Studiengangsbeauftragte

¹In Angelegenheiten, die ein Nebenfach betreffen, entscheidet der für den jeweiligen Studiengang zuständige Prüfungsausschuss auf der Grundlage von Empfehlungen einer bzw. eines vom Fakultätsrat für dieses Nebenfach eingesetzten Studiengangsbeauftragten. ²Die bzw. der Studiengangsbeauftragte erstellt das Modulhandbuch und gibt es hochschulöffentlich bekannt. ³Weitere Aufgaben der bzw. des Studiengangsbeauftragten können in den Bestimmungen des jeweiligen Nebenfaches zugewiesen werden. ⁴Abweichend von Satz 2 kann die Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften das Modulhandbuch als Modulübersicht nach Maßgabe der zu beteiligenden Fachvertreterinnen und Fachvertreter in eigener Zuständigkeit erstellen und hochschulöffentlich

bekannt geben. ⁵In diesen Fällen sind die Fachvertreterinnen und Fachvertreter für die sonstigen Aufgaben der bzw. des Studiengangsbeauftragten zuständig.

§ 31 Fächerkombinationen

Fächer gemäß dieser Ordnung sind mit anderen Fächern gemäß APO und dieser Ordnung frei kombinierbar, soweit nicht im Anhang der APO abweichende Regelungen getroffen werden.

II. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer

§ 32 Archäologie

(1) Fächerangebot

Archäologie kann als Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten und als zweites Hauptfach im Umfang von 75 ECTS-Punkten studiert werden, und zwar mit Schwerpunkt Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit, Archäologie der Römischen Provinzen oder Ur- und frühgeschichtliche Archäologie.

(2) Module

1. Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten

- Basismodul Archäologie allgemein 5 ECTS-Punkte
- Aufbaumodul 1 aus dem gewählten Schwerpunkt (Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit, Archäologie der Römischen Provinzen oder Ur- und frühgeschichtliche Archäologie) 15 ECTS-Punkte
- Aufbaumodul 2 in einer der in Aufbaumodul 1 nicht belegten archäologischen Disziplinen 10 ECTS-Punkte

2. Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten

- Basismodul Archäologie allgemein 5 ECTS-Punkte

- Aufbaumodul 1 aus dem gewählten Schwerpunkt (Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit, Archäologie der Römischen Provinzen oder Ur- und frühgeschichtliche Archäologie) 20 ECTS-Punkte
 - Aufbaumodul 2 in einer der in Aufbaumodul 1 nicht belegten archäologischen Disziplinen 10 ECTS-Punkte
 - Vertiefungsmodul in dem in Aufbaumodul 1 belegten Schwerpunkt 10 ECTS-Punkte
3. Zweites Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten
- Basismodul Archäologie allgemein 5 ECTS-Punkte
 - Aufbaumodul 1 aus dem gewählten Schwerpunkt (Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit, Archäologie der Römischen Provinzen oder Ur- und frühgeschichtliche Archäologie) 20 ECTS-Punkte
 - Aufbaumodul 2 in einer der in Aufbaumodul 1 nicht belegten archäologischen Disziplinen 15 ECTS-Punkte
 - Aufbaumodul 3 in der in den Aufbaumodulen 1 und 2 nicht belegten archäologischen Disziplin 10 ECTS-Punkte
 - Erweitertes Vertiefungsmodul in dem in Aufbaumodul 1 belegten Schwerpunkt 25 ECTS-Punkte

§ 33 Betriebswirtschaftslehre

(1) Fächerangebot

Das Fach kann als Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) Studienbegleitende Leistungsnachweise

¹Es gelten ausschließlich die vom zuständigen Studiengangsbeauftragten bekannt gemachten Studienpläne. ²Die Prüfungsmodalitäten, also insbesondere Prüfungsart, -umfang und ECTS-Leistungspunkte, legen im Einvernehmen mit und in Koordination des Studiengangsbeauftragten die dort beteiligten Prüferinnen und Prüfer fest.

(3) Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Nicht bestandene Teilprüfungen der Bachelorprüfung im jeweiligen Studiengang an einer Hochschule oder nicht bestandene vergleichbare Teilprüfungen in einem verwandten Studiengang werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten gem. Abs. 4 angerechnet.

(4) Wiederholung

¹Nicht bestandene Teilprüfungen sind zu wiederholen. ²Eine erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann grundsätzlich einmal wiederholt werden. ³Eine zweite Wiederholung ist nur in der Höchststudiodauer gemäß § 3 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung möglich. ⁴Der Wechsel einer abgelegten Teilprüfung im Rahmen der Wahlmöglichkeiten der Bachelorprüfung ist unter Beachtung der Höchststudiodauer gemäß § 3 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung dem Prüfungsamt anzuzeigen. ⁵Ein Wechsel ist nur dann zulässig, wenn die Möglichkeit zur zweiten Wiederholung gemäß Satz 3 noch besteht.

§ 34 Europäische Ethnologie

(1) Fächerangebot

Das Fach kann als Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) Fremdsprachenkenntnisse

Für das Studium des Faches werden Englischkenntnisse, die eine flüssige Rezeption auch umfangreicher Texte in Wort und Schrift erlauben, sowie Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache erwartet.

(3) Module

1. Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten

Es sind drei Basismodule mit jeweils 10 ECTS-Punkten nachzuweisen.

2. Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten

Es sind drei Basismodule mit jeweils 10 ECTS-Punkten sowie ein Aufbaumodul mit 15 ECTS-Punkten nachzuweisen.

§ 35 Evangelische Theologie

Das Fach kann als Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten studiert werden.

§ 36 Judaistik

(1) Fächerangebot

Das Fach kann als Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) Module

1. Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten

- Basismodul 8 ECTS-Punkte
- Aufbaumodul 1: Jüdische Religionsgeschichte 8 ECTS-Punkte
- Aufbaumodul 2: Theologische Diskurse 8 ECTS-Punkte
- Vertiefungsmodul: Interreligiöse Perspektiven 6 ECTS-Punkte

2. Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten

- Erweitertes Basismodul 10 ECTS-Punkte
- Aufbaumodul 1: Jüdische Religionsgeschichte 8 ECTS-Punkte
- Aufbaumodul 2: Theologische Diskurse 8 ECTS-Punkte
- Erweitertes Vertiefungsmodul: Interreligiöse Perspektiven 10 ECTS-Punkte
- Vertiefungsmodul 2 9 ECTS-Punkte

§ 37 Kommunikationswissenschaft

(1) Fächerangebot

Das Fach kann als Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu studienbegleitenden Leistungsnachweisen des Faches setzt voraus:

1. ¹Nachweis eines mindestens achtwöchigen Vollzeit-Praktikums im Medienbereich bzw. PR-Bereich einer kulturellen oder wissenschaftlichen Einrichtung, einer Partei, eines Verbands oder eines privatwirtschaftlichen Unternehmens. ²Das Praktikum ist am Stück (ohne Unterbrechung) und in vollem Umfang vor Aufnahme des Studiums der Kommunikationswissenschaft abzuleisten und darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen.
2. Englischkenntnisse sind mit mindestens fünfjährigem Schulunterricht oder durch Fremdsprachenkurse im Umfang von mindestens 12 SWS durch qualifizierten Leistungsnachweis nachzuweisen.

3. ¹Die Nachweise gemäß Nr. 1 und 2 sind der bzw. dem Studiengangsbeauftragten vor Ablegung des ersten studienbegleitenden Leistungsnachweises im Fach Kommunikationswissenschaft vorzulegen. ²Erfolgt dies nicht, wird die Zulassung zu studienbegleitenden Leistungsnachweisen dieses Fachs versagt.

(3) Module

1. Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten

Es sind im Basis-, Vertiefungs- und Praxismodul jeweils 10 ECTS-Punkte nachzuweisen.

2. Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten

¹Es sind im Basis-, Vertiefungs- und Praxismodul jeweils 15 ECTS-Punkte nachzuweisen. ²Die zu belegenden Veranstaltungen regelt das Modulhandbuch des Faches.

(4) Notenbildung

Bei Bildung der Modulnote und der Fachnote werden nur die zum Bestehen des Moduls bzw. des Fachs erforderlichen ECTS-Leistungspunkte berücksichtigt.

§ 38 Kulturgutsicherung (Denkmalpflege – Bauforschung und Baugeschichte – Restaurierungswissenschaften in der Baudenkmalpflege)

Das Fach kann als Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten studiert werden.

§ 39 Musikpädagogik

(1) Das Fach kann als Nebenfach im Umfang von 30 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) Studienvoraussetzungen

¹Die Studentinnen und Studenten sollten über musiktheoretische Grundkenntnisse, grundlegende Fertigkeiten im Instrumentalspiel, eine entwicklungsfähige Singstimme sowie über ein sensibles musikalisches Gehör verfügen. ²Eine Eignungsprüfung ist nicht abzulegen.

(3) Module und Fachnotenberechnung

¹Das Studium besteht aus den nachfolgend aufgelisteten Modulgruppen und Modulen. ²Die Bildung der Fachnote erfolgt durch die nachstehend angegebene Gewichtung der Noten aus den jeweiligen Modulen. ³Die in den Modulen „Ensemblemusizieren - Grundlagen“ und „Grundlagen der Musikpädagogik und Musikdidaktik (D)“ zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden nicht benotet.

Modulgruppen und Module	ECTS	Prüfungsgewichte		
		Teiler 25	%	
Modulgruppe ,Musikpraxis' (12 ECTS)				
Künstlerische Instrumentalpraxis – Grundlagen	4	3	12	32
Künstlerische Vokalpraxis – Grundlagen	5	3	12	
Begleitpraxis – Grundlagen	2	2	8	
Ensemblemusizieren – Grundlagen	1	-	-	
Modulgruppe ,Musiktheorie/Musikwissenschaft' (6 ECTS)				
Musiktheoretische Grundlagen	4	5	20	28
Musikgeschichte – Überblick	2	2	8	
Modulgruppe ,Musikpädagogik/Musikdidaktik' (12 ECTS)				
Grundlagen der Musikpädagogik und Musikdidaktik (D)	2	-	-	40
Ensembleleitung – Grundlagen	2	2	8	
Vertiefte fachliche Orientierung (C)	8	8	32	

§ 40 Politikwissenschaft

(1) Fächerangebot

Das Fach kann als Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) Studienbegleitende Leistungsnachweise

¹Es gelten ausschließlich die vom zuständigen Studiengangsbeauftragten bekannt gemachten Studienpläne. ²Die Prüfungsmodalitäten, also insbesondere Prüfungsart, -umfang und ECTS-Leistungspunkte, legen im Einvernehmen mit und in Koordination des Studiengangsbeauftragten die dort beteiligten Prüferinnen und Prüfer fest.

(3) Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Nicht bestandene Teilprüfungen der Bachelorprüfung im jeweiligen Studiengang an einer Hochschule oder nicht bestandene vergleichbare Teilprüfungen in einem verwandten Studiengang werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten gem. Abs. 4 angerechnet.

(4) Wiederholung

¹Nicht bestandene Teilprüfungen sind zu wiederholen. ²Eine erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann grundsätzlich einmal wiederholt werden. ³Eine zweite Wiederholung ist nur in der Höchststudiodauer gemäß § 3 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung möglich. ⁴Der Wechsel einer abgelegten Teilprüfung im Rahmen der Wahlmöglichkeiten der Bachelorprüfung ist unter Beachtung der Höchststudiodauer gemäß § 3 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung dem Prüfungsamt anzuzeigen. ⁵Ein Wechsel ist nur dann zulässig, wenn die Möglichkeit zur zweiten Wiederholung gemäß Satz 2 noch besteht.

§ 41 Sportdidaktik

Das Fach kann als Nebenfach im Umfang von 30 ECTS-Punkten studiert werden.

§ 42 Soziologie

(1) Fächerangebot

Das Fach kann als Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) Studienbegleitende Leistungsnachweise

¹Es gelten ausschließlich die vom zuständigen Studiengangsbeauftragten bekannt gemachten Studienpläne. ²Die Prüfungsmodalitäten, also insbesondere Prüfungsart, -umfang und ECTS-Leistungspunkte, legen im Einvernehmen mit und in Koordination des Studiengangsbeauftragten die dort beteiligten Prüferinnen und Prüfer fest.

(3) Anrechnung von Studien- Prüfungsleistungen

Nicht bestandene Teilprüfungen der Bachelorprüfung im jeweiligen Studiengang an einer Hochschule oder nicht bestandene vergleichbare Teilprüfungen in einem verwandten Studiengang werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten gem. Abs. 4 angerechnet.

(4) Wiederholung

¹Nicht bestandene Teilprüfungen sind zu wiederholen. ²Eine erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann grundsätzlich einmal wiederholt werden. ³Eine zweite Wiederholung ist nur in der Höchststudiendauer gemäß § 3 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung möglich. ⁴Der Wechsel einer abgelegten Teilprüfung im Rahmen der Wahlmöglichkeiten der Bachelorprüfung ist unter Beachtung der Höchststudiendauer gemäß § 3 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung dem Prüfungsamt anzuzeigen. ⁵Ein Wechsel ist nur dann zulässig, wenn die Möglichkeit zur zweiten Wiederholung gemäß Satz 2 noch besteht.

§ 43 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Juli 2009 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. September 2009.

Bamberg, 10. September 2009

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 10. September 2009 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. September 2009.